

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftsbesorgungen durch Firma Rosel Gusdorf im Bereich Antrags- und Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte

1. Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB (nachfolgend auch „Kunde“ genannt).

1.2 Die Leistungen und Angebote der Firma Rosel Gusdorf (nachfolgend „**wir**“ oder „**uns**“ genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher- oder verwandter Art handelt.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1.4 Hinweise auf gesetzliche Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne einer derartigen Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern auf dem Angebot nicht anders in Textform vermerkt. Ein Vertrag kommt erst durch die unsere Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) oder mit der Ausführung des Auftrags zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch uns. Wir sind an verbindliche Angebote maximal 2 Wochen gebunden.

2.2 Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart werden.

2.3 Wir behalten uns an den dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie z.B. an Angebote und Kostenvoranschläge, das Eigentum bzw. das Urheberrecht vor. Diese Dokumente unterliegen den Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend Ziff. 5. dieser Bedingungen.

3. Preise und Zahlung

3.1. Unsere Honorare gelten zuzüglich der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das vereinbarte Honorar wird mit Auftragserteilung sofort fällig, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Der Kunde verpflichtet sich das vereinbarte Honorar innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Während des Verzugs ist die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Soweit nach Auftragserteilung wesentliche, die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellende Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die der Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Durchführung weiterer Leistungen solange abzulehnen, bis die Gegenleistung (Zahlung) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet wird.

3.2. Wir behalten uns bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor, die vom Kunden übergebenen Unterlagen und/oder eine erteilte Transportgenehmigung zurückzubehalten. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Unsere aktuelle Preisliste ist Bestandteil dieser AGB, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.

3.4. Rechnungsbeträge sind nach Rechnungseingang und Fälligkeit ohne Abzug zu zahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Unsere Rechnungen sind, soweit bei Auftragserteilung nichts Anderes vereinbart, nach Erfüllung des Auftrags sofort nach Rechnungserhalt fällig. Der Verzug gemäß § 286 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

3.5. Der Kunde kann gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung stehen, aufrechnen.

3.6. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Soweit sich die Gebühren für Genehmigungen/Erlaubnisse gemäß §§ 29 und 46 StVO nach Auftragserteilung erhöhen, behalten wir uns vor, etwaige Mehrkosten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, soweit neue Gebühren bereits vor Auftragserteilung in Kraft getreten sind, die zukünftige Verwaltungspraxis aber noch nicht feststeht. Sollte die weitere Auftragsausführung für Einzel- /Dauergenehmigungen aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen oder einer neuen Verwaltungspraxis unmöglich werden, gelten Ziff. 4.4 und Ziff. 4.5 der Bedingungen entsprechend. Ebenfalls strecken wir anfallende Behördengebühren, Kosten für Transportbegleitung etc. für den Kunden vor und stellen diese nach Leistung in Rechnung.

4. Leistungserbringung, Lieferzeit, Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, vor Durchführung des Transportes eine Bescheinigung vorzulegen, in der die transportdurchführende Person/das transportdurchführende Unternehmen bestätigt, den Inhalt des Bescheides einschließlich der Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen zu haben und allen daraus resultierenden Verpflichtungen nachkommen (Kenntnisnahmeverfahren). Die Ablaufdaten sind vom Kunden zu beachten. Die Umsetzung und Erfüllung der Auflagen und Bedingungen einer Genehmigung bzw. Erlaubnis obliegt dem Kunden. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass eine Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 3 StVO mit Ablauf der Genehmigung nach § 70 StVZO ihre Gültigkeit verliert.

4.2. Der Kunde versichert die Richtigkeit und Echtheit aller übergebenen Genehmigungsunterlagen und Informationen. Er stellt sicher, dass er zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist und jederzeit für Rückfragen zur Verfügung steht.

4.4. Verzögerungen, die durch die mangelnde Erreichbarkeit des Kunden oder eine verzögerte Informationsweitergabe entstehen, fallen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

4.5. Wir schulden lediglich die ordnungsgemäße Beantragung der begehrten Transportgenehmigung auf Grundlage der vom Kunden überlassenen Unterlagen und Informationen. Hierfür hat uns je nach Umfang der Genehmigungsformalitäten die jeweils angemessene Bearbeitungszeit einzuräumen. Wir sind weder für die Erteilung der begehrten Genehmigung noch für die Erteilung innerhalb eines gewissen Zeitraumes verantwortlich. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet nur die zuständige Verwaltungsbehörde.

4.6. Die Ausführung sämtlicher Aufträge erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Vertragsbeziehung zum Kunden endet mit der Aushändigung der erteilten Transportgenehmigung oder der endgültigen Ablehnung der Erteilung der Transportgenehmigung durch die Verwaltungsbehörde. Wünscht der Kunde eine Verlängerung der Transportgenehmigung ist ein erneuter kostenpflichtiger Auftrag zu erteilen.

4.7. Der Kunde gewährleistet, dass bei jeder Antragstellung für einer Transporterlaubnis nach § 29 Abs.3 StVO, bzw. § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO vorhanden ist. Eine Überprüfung durch die Auftragnehmerin findet nicht statt.

4.8. Dem Kunden ist bekannt, dass wir nicht ausschließlich für den Kunden tätig sind und keine ausnahmslose Erreichbarkeit gewährleisten können. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Kunde, die durch uns in Bearbeitung befindlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren während der Abwesenheit der die Auftragnehmerin durch eigene Mitarbeiter abzudecken.

4.9. Hinsichtlich Route kann der Auftraggeber eigene Wünsche äußern, generell obliegt die Wahl der Route uns.

4.10. Im Falle der Erteilung der Erlaubnis werden wir den Bescheid unverzüglich an den Auftraggeber per PDF-Datei übersenden. Die Übersendung erfolgt in der Regel als E-Mail. Der Kunde ist verpflichtet, sofort die Richtigkeit der in dem Bescheid angegebenen Daten und Routen zu überprüfen und uns evtl. Unrichtigkeiten oder Unstimmigkeiten zumindest einen vollen Arbeitstag vor Transportbeginn mitzuteilen, damit wir in der Lage sind, Bescheidberichtigungen - und Ergänzungen zu beantragen.

Äußert der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist keine Bedenken, Anregungen oder Änderungswünsche ist unsere Leistung vertragsgemäß erbracht. Dies erkennt der Kunde ausdrücklich an.

5. Vertraulichkeit

5.1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners offensichtlich erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten und auf diese den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen anzuwenden. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen, soweit gesetzlich zulässig.

5.2. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Informationen, für die der Vertragspartner, welche die Informationen empfängt nachweist, dass die Informationen:

- ihm zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind;
- am Tage der Mitteilung bereits offenkundig sind oder danach offenkundig werden ohne Verletzung dieses Vertrages durch den empfangenden Vertragspartner;
- ihm von einem Dritten mitgeteilt wurde, es sei denn, dem empfangenden Vertragspartner ist bekannt, dass der Dritte durch seine Mitteilung eine Geheimhaltungspflicht verletzt hat, die er gegenüber dem mitteilenden Vertragspartner übernommen hat; oder
- von dem empfangenden Vertragspartner unabhängig und ohne die Nutzung von geheimen Informationen des mitteilenden Vertragspartners entwickelt wurde oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung zwingend offenzulegen sind.

5.3. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung eines Einzelvertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

5.4. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

6. Leistungsumfang und Rechte an vertraglich überlassenen Leistungen

6.1. Wir erbringen Leistungen als Geschäftsbesorger und holen die Transporterlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. nach § 46 Abs. 1, Nr. 5 StVO und/oder § 70 Abs. 1 StVZO bzw. korrespondierender ausländischer Normen für Großraum- und Schwertransporte in Vollmacht und für Rechnung des Kunden ein. Wir sind dagegen nicht berechtigt, selbst als Frachtführer oder Schwerlast-Spediteur aufzutreten. Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen und Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt, soweit nichts Anderes vereinbart wurde, der Kunde. Wir übernehmen in diesem Falle jedoch keine Gewähr für die Erteilung der Transporterlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung oder deren rechtzeitiges Vorliegen.

6.2. Im Rahmen der Streckenausarbeitung vor Antragstellung übernehmen wir auch keine Gewähr für die Geeignetheit des Fahrtweges und der Straßenbeschaffenheit hinsichtlich der besonderen Anforderungen des Transports. Die Fahrtwegeprüfung vor Fahrtantritt obliegt

ausschließlich dem Kunden selbst. Ziff. 8.5 der Bedingungen bleibt unberührt.

7. Haftung

7.1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit sie eine Garantie übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden begrenzt.

7.2. Die Regelungen des vorstehenden Absatzes 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), gleich aus welchem Rechtsgrund; insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

7.3. Im Außenverhältnis sind wir Erfüllungsgehilfen des Kunden. Sollte sich im Außenverhältnis eine Haftung von uns gleich aus welchem Grund durch eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, stellt der Kunde gesamtschuldnerisch, uns im Innenverhältnis von jeder Haftung frei. Auch für diese Haftungsfreistellungen gelten die Haftungsbeschränkungen vorstehender Absätze 1 und 2 entsprechend.

7.5. Wir übernehmen keine Gewähr für die Geeignetheit und Vollziehbarkeit der behördlichen Auflagen und Bedingungen.

7.6. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Auflagen- und Bedingungs- Entscheidungen der zuständigen Behörden oder für die Dauer des jeweiligen Genehmigungsverfahrens, auch nicht für den Inhalt der Transportgenehmigung/Erlaubnis.

7.7. Die Prüfung der Transportgenehmigung/Erlaubnis obliegt ausschließlich dem der Kunden, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde.

7.8. Wir erstellen die Anträge auf Basis der vom Kunde übermittelten Lastbild-, Strecken- und Zeitraumangaben. Eine Haftung der Auftragnehmerin wegen tatsächlich vorhandener Abweichungen zum Lastbild ist ausgeschlossen.

7.9. Unabhängig von einem Verschulden von uns bleibt eine etwaige Haftung von uns der bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.10. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen

7.11. Soweit wir zur Auftragsausführung im Inland oder Ausland ein Partnerunternehmen vermitteln, haften wir für deren Vertragsausführung oder für von Partnerunternehmen verursachte Schäden nach Maßgabe von Ziff. 8.5 nicht.

8. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen unsererseits und für die sonstigen Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde ist Mannheim, Bundesrepublik Deutschland.

8.2. Der Einzelvertrag und diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Das gilt für die Änderung dieser Schriftform- Klausel gleichfalls.

8.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Einzelvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8.5. Unsere Haftung ist nach Maßgabe dieser Regelung beschränkt. Die

Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen nach diesen Bedingungen gelten nicht, soweit entstehende Schäden auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Kunden vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen und eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Stand, 14.05.2020